

Institutionelles Schutzkonzept

Des Pfarrverbandes Bockhorn Zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen



Inhalt

Schutzkonzept für den Pfarrverband Bockhorn	3
Begriffsdefinitionen	3
Auswahl und Schulung des Personals	4
Auswahl und Schulung von Ehrenamtlichen	4
Verhaltenskodex	5
Vorgehen in Verdachtsfällen	7
Präventionsbeauftragte	8
Beschwerdemanagement	8
Qualitätsprüfung und fortlaufende Risikoanalyse	10
Inkrafttreten	10

Schutzkonzept für den Pfarrverband Bockhorn

Bei zahlreichen Veranstaltungen und vielfältigen Gruppen trägt der Pfarrverband Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Das folgende institutionelle Schutzkonzept will durch die Bündelung zahlreicher Maßnahmen dabei helfen, dieser Verantwortung gerecht zu werden, um eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander sowie eine verlässliche Prävention von sexualisierter Gewalt gewährleisten zu können.

Die kirchlichen Kindertagesstätten im Pfarrverband sind dem KiTa-Verbund Strogental zugeordnet und verfügen über ein eigenes Schutzkonzept.

Begriffsdefinitionen

- Kinder und Jugendliche: Neben Minderjährigen schließt die Formulierung *Kinder und Jugendliche* immer auch erwachsene Schutzbefohlene mit ein.
- Sexualisierte Gewalt: Der Begriff *sexualisierte Gewalt* umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen sowie betreuenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzverletzung darstellen.
- Prävention: Maßnahmen zur *Prävention* von sexualisierter Gewalt verfolgen das Ziel, strukturelle Schutzmaßnahmen zu schaffen und alle Beteiligten für die Thematik zu sensibilisieren, um ihnen Handlungssicherheit zur Aufdeckung von und Interventionen bei sexualisierter Gewalt zu geben.
- Personal: Mit *Personal* sind alle gemeint, die mit der Träger-Kirchenstiftung des Pfarrverbandes Bockhorn in einem Anstellungsverhältnis stehen, das in einem Arbeitsvertrag geregelt ist, oder die in einem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising stehen und für eine Tätigkeit im Pfarrverband Bockhorn dienstlich angewiesen sind.
- Ehrenamtliche: *Ehrenamtliche*, auf die sich die Regelungen dieses Konzeptes beziehen, sind alle, die bei Veranstaltungen und in Gruppen des Pfarrverbandes Bockhorn ehrenamtlich tätig sind und dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- Erweitertes Führungszeugnis: Das *erweiterte Führungszeugnis* nach §30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz gibt Auskunft darüber, ob eine Person wegen § 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist und folglich im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirche keinen Kontakt mit Minderjährigen haben darf. Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der Kommunalverwaltung zu beantragen. Es darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
- In der *Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung* versichern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, dass sie in der Vergangenheit nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind und dass auch gegenwärtig kein solches



Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Außerdem bestätigen sie, dass sie bereit sind, grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen einzuhalten.

- Veranstaltungen und Gruppen des Pfarrverbandes Bockhorn: In Verantwortung des Pfarrverbandes Bockhorn finden gottesdienstliche und auch nicht-liturgische Veranstaltungen statt, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen. In verschiedenen Gruppen treffen sich Kinder und Jugendliche punktuell oder mehrfach, über kürzere oder auch längere Zeiträume hinweg.

Auswahl und Schulung des Personals

Das gesamte Personal muss bei Dienstantritt dem Kirchenverwaltungsvorstand ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie eine unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen. Das diözesan angestellte Personal ist dazu dem Erzbischöflichen Ordinariat München verpflichtet. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern.

Dem gesamten Personal wird bei Erstvorlage des Führungszeugnisses die diözesane Handreichung „Miteinander achtsam leben“ ausgehändigt, die alle wichtigen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthält.

Mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird nur Personal betraut, das neben der erforderlichen fachlichen Kompetenz auch über eine entsprechende persönliche Eignung verfügt. Die Auseinandersetzung mit Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in Bewerbungsgesprächen, während der Einarbeitungsphase sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechend thematisiert. Außerdem finden regelmäßig Schulungen statt, die in einem Abstand von fünf Jahren verpflichtend sind für das Personal, das in seinem Tätigkeitsbereich Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat.

Die Mitarbeiter sind außerdem dazu verpflichtet, dem Kirchenverwaltungsvorstand mitzuteilen, denn gegen sie Ermittlungen beziehungsweise ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 StGB eingeleitet werden und falls daraufhin eine Verurteilung folgt. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann außerhalb des genannten Turnus von jedem Mitarbeiter die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen, wenn ihm gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten des Mitarbeiters bekannt werden.

Auswahl und Schulung von Ehrenamtlichen

In folgenden Bereichen kommen Ehrenamtliche in regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, so dass ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann:

- Bei der Mitarbeit in der Kinderpastoral
- Bei der Leitung von Kindergruppen
- Im Rahmen der Erstkommunion-Vorbereitung

- Im Rahmen der Firmvorbereitung
- Bei der Leitung von Jugendgruppen
- Bei Proben in diversen Musikgruppen
- Bei der Anleitung und Begleitung der Ministranten

Alle Ehrenamtlichen, die in den genannten Bereichen dauerhaft oder auch nur temporär eingebunden oder bei anderen Veranstaltungen tätig sind, welche die Zeitspanne eines Tages deutlich überschreiten und/oder eine Übernachtung mit einschließen, und das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen dem Pfarrbüro eine Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis vorlegen, welche sie bei der Gemeinde oder in der diözesanen Koordinationsstelle für Prävention in München bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erhalten. Außerdem sind eine unterschriebene Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung sowie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bezüglich des erweiterten Führungszeugnisses abzugeben. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren zu erneuern. Dies gilt auch für die unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.

Bei Erstvorlage des Führungszeugnisses beziehungsweise der Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung wird den Ehrenamtlichen die diözesane Handreichung „Miteinander achtsam leben“ ausgehändigt, die alle wichtigen Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthält.

Außerdem finden in regelmäßigen Abständen Schulungen statt, an denen Ehrenamtliche, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kinder beaufsichtigen, betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, in einem Zeitraum von fünf Jahren wenigstens einmal teilgenommen haben sollten.

Der/Die Präventionsbeauftragte verantwortet die Unterrichtung der betroffenen Ehrenamtlichen und die Einholung sowie die Aktualisierung der erforderlichen Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Pfarrbüro-Verwaltung.

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in den oben genannten Bereichen kann nur eingesetzt werden, wer neben der formalen auch über eine entsprechende persönliche Eignung verfügt.

Verhaltenskodex

Die Prävention von sexualisierter Gewalt und der grundsätzlich achtsame Umgang miteinander verlangen die Beachtung von Grundprinzipien und die Einhaltung klarer Regeln für die Kommunikation und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dies erleichtert es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu benennen, Hilfe einzufordern und übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig schützen verbindliche Regeln und deren gewissenhafte Einhaltung das Personal und die Ehrenamtlichen vor falschen Beschuldigungen und Verdächtigungen.

Grundprinzipien für die Kommunikation und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Pfarrverband Bockhorn

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind ausnahmslos einzuhalten.

- Es gilt, in allen Lebens- und Arbeitsbereichen einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang miteinander zu pflegen.
- Individuelle Grenzen sind zu respektieren und diesbezügliche verbale Äußerungen sowie nonverbale Signale gleichermaßen sensibel zu beachten.
- Auf eine angemessene Wortwahl ist zu achten und eine sexualisierte Sprache sowie das Reden über die eigene Sexualität sind zu unterlassen. Dies gilt genauso für nonverbale Formen der Kommunikation.
- Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der Situation angemessen sein und dürfen auch dann nur mit Zustimmung des Kindes und Jugendlichen erfolgen.
- Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind zu respektieren. In Situationen, in denen allerdings aus Verantwortungsbewusstsein gegen den Willen eines Kindes oder Jugendlichen gehandelt werden muss, ist es wichtig, dass jede Maßnahme legitimiert und nachvollziehbar ist, damit aus notwendiger Machtausübung kein unzuverlässiger Übergriff wird.
- Jeglicher Übergriff gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen durch Dritte darf nicht zugelassen oder geduldet werden, sondern dagegen ist aktiv Stellung zu beziehen.
- Beschwerden von erwachsenen und genauso Kindern und Jugendlichen werden gehört und angemessen behandelt.
- Die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen sind auch beim Gebrauch sozialer Medien und Kommunikationsmittel und bei der Veröffentlichung von Bildern zu wahren.
- Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich zu schützen. Deshalb ist auf geschlechtergetrennte Räume zum Umkleiden, Schlafen, Waschen etc. strikt zu achten. In Kinder- und Jugendgruppen müssen entsprechende Regeln benannt und eingehalten werden.
- Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, gilt: Bildaufnahmen werden nur erstellt und veröffentlicht unter Wahrung des zuvor erteilten schriftlichen Einverständnisses der Personensorgeberechtigten. Es werden keine Bilder gemacht und veröffentlicht, die Kinder oder Jugendliche bloßstellen oder von Dritten in unlauterer Weise zweckentfremdet werden können.
- Persönliche Geschenke und andere abhängigkeitsfördernde Zuwendungen an Kinder und Jugendliche sind nicht angemessen.
- Sogenannte Eins-zu-eins Situationen sind zu vermeiden oder so transparent wie möglich zu gestalten. Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen müssen Personensorgeberechtigten oder zumindest Kollegen bekannt sein. Sie sind nur in Diensträumen und niemals in privatem Umfeld und/oder außerhalb der regulären Arbeitszeiten zulässig und dürfen ein übliches Zeitkontingent nicht überschreiten. Der Raum für ein solches Einzelgespräch wie bei der Erstbeichte sollte von außen einsehbar sein und seine Einrichtung einem Zuviel an Nähe vorbeugen. Körperkontakt ist in einer Eins-zu-eins-Situation tunlichst zu vermeiden.
- Kinder und Jugendliche werden dazu ermutigt, bezüglich der eigenen Intimsphäre und des körperlichen Kontaktes Grenzen zu setzen und sie aktiv zu schützen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Wenn ein Kind oder Jugendlicher Kummer hat oder von einer Situation berichtet, in der er sich unwohl und bedrängt gefühlt hat, ist es wichtig, sich dem Betroffenen zuzuwenden und ihn zu ermutigen und dabei zu unterstützen, von seinen Erlebnissen zu erzählen.

Liegen aufgrund entsprechender Berichte oder eigener Beobachtungen Anhaltspunkte und konkrete Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt vor, ist eine schriftliche Dokumentation notwendig. Sie dient der Wirksamkeit und Transparenz weiterer Maßnahmen sowie der Absicherung und dem Schutz des Personals und aller involvierter Personen.

In jedem Fall ist der Pfarrer oder der /die Präventionsbeauftragte zu informieren, der/die die lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Beobachtungen sowie der Verfahrensschritte gewährleisten.

Der Pfarrer bzw. der/die Präventionsbeauftragte veranlassen Fallbesprechungen mit dem involvierten Personal bzw. den involvierten Ehrenamtlichen und ziehen, falls erforderlich, weitere Beteiligte hinzu. Wenn der ausschlaggebende Verdacht im Rahmen dieser Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist vor der Einleitung weiterer Schritte die Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbischöflichen Ordinariates München vorzunehmen. Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

St. Emmeranweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089/20041763

Email: K.Dawin@gmx.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistr. 4

80333 München

Tel. 0174/3002647

Email: miebach@blaum.de

Pfarrer bzw. der/die Präventionsbeauftragte stellen die altersgerechte Einbindung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen sicher sowie die Information, Beratung und Einbeziehung der Eltern bzw. der

Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sollte bereits in der ersten Aufklärungsphase deutlich werden, dass ein erhebliches Gefährdungsrisiko gegeben ist, sind notwendige Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen und zur Beendigung der Gefährdung zu ergreifen.

Präventionsbeauftragte

Für den Pfarrverband Bockhorn wird von Pfarradministrator Dr. Philipp Iwanowski ein/e Präventionsbeauftragte/r benannt. Er/Sie ist Ansprechperson für alle Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt, hält die Aufmerksamkeit für dieses Thema wach und bringt damit verbundene Punkte kontinuierlich in die interne Diskussion ein.

Für den Pfarrverband Bockhorn wird Verwaltungsleiterin Sandra Bachmeier zur Präventionsbeauftragten ernannt.

Beschwerdemanagement

- Für eine verlässliche und funktionierende Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Beschwerden erforderlich. Wenn diesbezüglich Grenzverletzungen und Übergriffe vermutet oder wahrgenommen werden, brauchen Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Personensorgeberechtigte und genauso Personal und Ehrenamtliche zunächst einmal klare Beschwerdewege:

1. Erster Ansprechpartner

Für jede Veranstaltung und Gruppe im Pfarrverband gibt es verantwortliches Personal und zuständige Ehrenamtliche, die auch bei Beschwerden bezüglich sexualisierter Gewalt erster Ansprechpartner sind.

2. Seelsorger

Beschwerden können außerdem jederzeit in mündlicher und schriftlicher Form an den Seelsorger des Pfarrverbandes gerichtet werden, der über das Pfarrbüro erreichbar ist. Jede Beschwerde wird aufgenommen, vertraulich protokolliert, gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Missbrauchsbeauftragter weiterverfolgt und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kirchlichen Vorgaben bearbeitet. Es gilt ein strikter Identitätsschutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Dem Beschwerdegeber wird zeitnah Rückmeldung gegeben.

Pfarrbüro
Heckener Str. 2, 85461 Bockhorn
Telefon: 08122/892449
E-Mail: PV-Bockhorn@ebmuc.de

Dr. Philipp Iwanowski, Pfarradministrator
Telefon: 08122/6722
Email: PIwanowski@ebmuc.de

Sandra Bachmeier, Verwaltungsleiterin
Telefon: 08122/880497
E-Mail: SBachmeier@ebmuc.de

3. Übergeordnete kirchliche Fachstellen

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an eine übergeordnete kirchliche Stelle zu wenden. Die Fachstellen sind folgendermaßen zu erreichen:

Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Postanschrift:
Postfach 330 360
80063 München

Besucheranschrift:
Schrammerstr. 3
80333 München
Telefon: 089/2137-1892
Email: OBilic@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur, Präventionsbeauftragte
Telefon: 0160/96 34 65 60
Email: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan
Tel.: 0170/2 24 56 02
Email: CStermoljan@eomuc.de

Bischöfliche Missbrauchsbeauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen:

Dr. Martin Miebach
Anschrift: Pacellistraße 4, 80333 München
Telefon: 089/954 53 71 30
Email: muenchen@bdr-legal.de

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
Anschrift: St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089/20 04 17 63
Email: K.Dawin@gmx.de

Qualitätsprüfung und fortlaufende Risikoanalyse

Die eingesetzten Instrumente zur Erreichung des Zieles, Kindern und Jugendlichen bei den Veranstaltungen und in den Gruppen des Pfarrverbandes Bockhorn einen sicheren und wertschätzenden Raum zu bieten, bedürfen einer fortlaufenden Überprüfung. Dabei müssen Strukturen und Arbeitsabläufe immer wieder analysiert und Risiken neu bewertet werden. Auf diese Weise können Gefahrenpotentiale und Schwachstellen, welche die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung erschweren, frühzeitig erkannt und eingedämmt werden.

Hierzu wird ein Präventionsteam benannt, das jährlich tagt, um die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu überprüfen, die veränderte Situation immer wieder neu zu sondieren und dementsprechende Ergänzungen und Veränderungen des Schutzkonzeptes zu empfehlen.

Diesem Präventionsteam gehören an:

Pfarradministrator	Dr. Philipp Iwanowski
Verwaltungsleiterin	Sandra Bachmeier

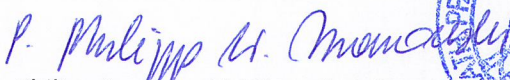
Je eine Vertretung für

- Die Ministranten
- Die Kinder- und Jugendchöre
- Die Kleinkinder und Familiengottesdienste
- Die Erstkommunionvorbereitung
- Die Firmvorbereitung

Inkrafttreten

Diese Schutzkonzept tritt am 01.12.2024 in Kraft. Es ist auf der Homepage des Pfarrverbandes Bockhorn zu veröffentlichen und dem gesamten Personal, allen Mitgliedern der pfarrlichen Gremien und jenen Ehrenamtlichen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, auszuhändigen.

Bockhorn, den 28.11.2023


Dr. Philipp Iwanowski, Pfarradministrator


Sandra Bachmeier, Verwaltungsleiterin



Seite | 10

